

schieden und es scheint mir die Annahme ganz unabweisbar, dass in dem einen wie in dem anderen Falle die Ueberführung durch Zeugen geschehen müsse. Das 'si convictus cum testibus fuerit' besagt in anderer Form daselbe wie das vorangehende 'si ei fuerit adprobatum'.

Es lässt sich endlich auch der Grund dafür angeben, warum bei dieser Wendung die Worte 'cum testibus' nicht hinzugefügt sind. Sie erscheinen immer nur dann, wenn der Geschädigte selber mit erwähnt ist. So in II, 6: 'et ille, qui illum perdidit, cum testibus potuerit adprobare'; in 51, 1: 'et dominus suus per testibus potuerit adprobare'; in 60: 'et hoc parentes illius potuerint adprobare cum testibus'. Die oben behandelte Stelle 10, 8 ist zwar passivisch gewandt und der Gegner nicht dort, wohl aber unmittelbar danach genannt; 'si convictus cum testibus fuerit, ei, cui labor est, damno aestimato reddat . . .'. Wo aber dies nicht der Fall ist, wie in II, 1, wo ja das 'et ei fuerit adprobatum' zuerst erscheint, da widerstrebte es dem Redaktor, hier 'cum testibus' hinzuzusetzen, weil dann ein notwendiges Zwischenglied fehlte. Der Gegner war nicht erwähnt, und nur durch ihn konnten überhaupt die testes mit in den betreffenden Handel hineingezogen werden. Warum aber verwandte man da nicht gleich eine Wendung, wie sie hernach in II, 6 begegnet und sagte: 'et ille, qui illum perdidit, . . .' ? Das ging deshalb nicht, weil diese in der ersten Diebstahlsatzung der Lex gestellte Bedingung offenbar nicht nur für diesen, sondern für alle Fälle des furtum Geltung haben sollte. Da konnte ein 'illum' nicht immer passen, wenn es sich z. B. um ein Ding weiblichen Geschlechts oder um eine Mehrzahl entwendeter Objekte handelte. Deshalb zog der Redaktor es vor, eine ganz allgemein gehaltene, auf alle Fälle ohne Schwierigkeit anwendbare Formel einzusetzen. Diese ist dann in Titel 10, § 1 und 4, wo auch der Gegner nicht genannt¹ ist, übernommen worden, nur

1) Das 'dominus ei' in der A-Form des § 4 — 'Si quis animal vel quemlibet pecus per sua neglegentia nocuerit et hoc dominus ei confessus fuerit, capitale in loco restituat' — ist ein durch Missverständnis hervorgerufener späterer Zusatz. Es ist keineswegs in 'domino eius' zu emendieren, um so weniger als das Vorbild dieses Paragraphen, das erste Kapitel, keine derartige Wendung hat. Vielmehr hat ein Uebersetzer das 'nocere' als Prädikat zu 'animal' und 'pecus' angesehen, was auch durchaus begreiflich ist, da ja im Titel von schädigenden Tieren die Rede ist, und der Fall, dass jemand Tiere, die er in seiner 'messis' vor-